

PRIVACY & LAW

PRIVACY & DATENSCHUTZ



FAHRPLAN

- ▶ Weshalb Privacy & Datenschutz?
- ▶ Rechtsgrundlagen
- ▶ Datenschutz-Prinzipien
- ▶ Anwendungsbereiche
- ▶ Rechte und Pflichten
- ▶ My TakeAway



HEUTIGES ZIEL

- ▶ Sie können begründet erklären, weshalb Datenschutz heute zunehmend wichtiger ist.
- ▶ Sie kennen wesentliche Grundzüge des schweizerischen Datenschutzrechtes.
- ▶ Sie können entscheiden, ob für eine Organisation die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO oder GDPR) anwendbar ist.

BEISPIELE AUS TÄTIGKEITSBERICHTEN DES EDÖB

- ▶ Videoaufnahmen in Schwimmbädern können die Intimsphäre der Badegäste tangieren. Deswegen muss bei Trainingseinheiten, bei denen Videoanalysen zum Einsatz kommen, sichergestellt werden, dass sich keine unbeteiligten Badegäste im Aufnahmebereich aufhalten.
- ▶ Im Klageverfahren gegen die Wirtschaftsauskunftei Moneyhouse hat das Bundesverwaltungsgericht einen im aktuellen Umfeld der Digitalisierung wegweisenden Entscheid gefällt, indem es der profilbildenden Verknüpfung von Informationen und deren Publikation klare Grenzen setzt.
- ▶ Ein Konkursamt kann Patientendaten nicht ohne vorgängige Nachfrage bei den Patienten an einen zur Praxisübernahme bereiten Nachfolger verkaufen. Die Einwilligung der Patienten ist eine notwendige Voraussetzung für die Übergabe der Daten.
- ▶ Mit der PhotoCompare-Funktion der Firma Skidata wird bei Skipass-Kontrollen stärker in die Persönlichkeit der Kunden eingegriffen als mit herkömmlichen Verfahren. Deren Einsatz ist daher auf Abonnemente mit langer Gültigkeitsdauer zu beschränken. Die Kunden müssen speziell informiert und die Daten dürfen nur für kurze Zeit aufbewahrt werden.
- ▶ Für Auskunft über Telekommunikationsranddaten war der Gang an das Bundesgericht notwendig (Urteil 2.3.18, 1C_598/2016)

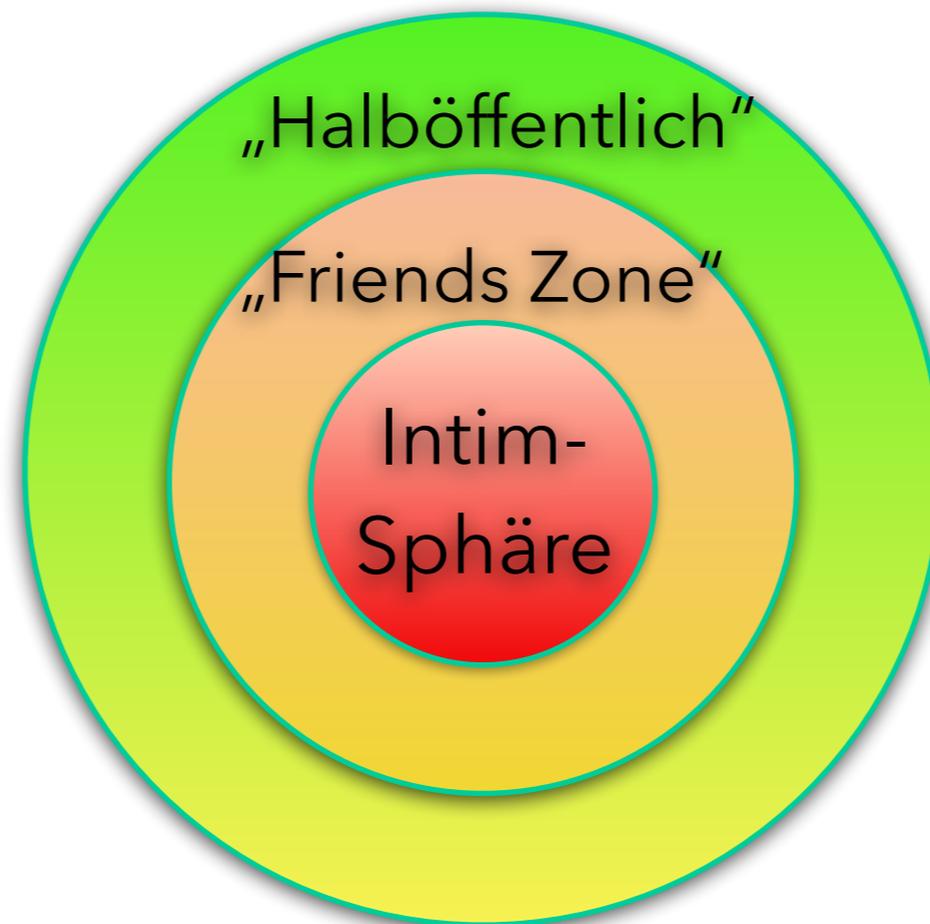
WESHALB PRIVACY & DATENSCHUTZ?

- ▶ Menschen sind **soziale Wesen** - aber auch **Individualisten!** Ständiger Konflikt zwischen diesen beiden Naturen.
- ▶ Wenn sie der liberalen Idee folgen, dass Menschen unabhängig sind: **WER** entscheidet, **WELCHE** Informationen über eine Person **WIE** benutzt werden dürfen?
- ▶ Menschliches Lernen beinhaltet Fehler zu machen. Was passiert, wenn „die Gesellschaft“ sie ihr ganzes Leben immer wieder an lang zurückliegendes Fehlverhalten erinnert?
- ▶ Privatsphäre ist ein Menschenrecht. Alle modernen Demokratien schützen diese! Im Grundsatz...
- ▶ „Datenschutz“ bedeutet nicht Schutz von Daten!
- ▶ Für die meisten Unternehmen gilt: **grosse Reputationsrisiken**, wenn Personendaten missbraucht werden! Mit der DSGVO - sofern anwendbar - sind Unternehmen auch (wieder) rechtlich angreifbar.

PRIVACY – SPHÄRENTHEORIE

ÖFFENTLICHKEIT

ÖFFENTLICHKEIT



ÖFFENTLICHKEIT

ÖFFENTLICHKEIT

INTEGRITÄTSSCHUTZ – SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT (ART. 28 ZGB)

„Wer in seiner Persönlichkeit **widerrechtlich** verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der in der Verletzung mitwirkt, das **Gericht** anrufen.

Eine Verletzung ist **widerrechtlich**, wenn sie nicht durch **Einwilligung des Verletzten**, durch ein **überwiegend privates oder öffentliches Interessen** oder durch **Gesetz** gerechtfertigt ist.“

DATENSCHUTZ

- ▶ Datenschutz = Schutz der **Integrität** einer Person vor Verletzungen durch Dritte.
- ▶ Entstanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aktuell in Revision mit Widerstand aus der Wirtschaft. Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sorgt für Diskussionen.
- ▶ Datenschutz =
 - ▶ Schutz der **informationellen Selbstbestimmung**
 - ▶ Schutz der Persönlichkeit bei der Datenverarbeitung
 - ▶ Schutz der Privatsphäre
 - ▶ Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Schweizerische Bundesverfassung (Art. 13 BV)
- ▶ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und Verordnung dazu (VDSG)
- ▶ Zahlreiche datenschutzrechtliche Bestimmungen in anderen Gesetzen (z.B. OR)
- ▶ Kantonales und Gemeinderecht: zahlreiche Gesetze und Verordnungen
- ▶ International: Europäische Datenschutzrichtlinie bzw. -Grundverordnung (DSGVO/GDPR)

GELTUNGSBEREICH – ART. 2 DSGVO

1 Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten **natürlicher und juristischer** Personen **durch**:

- a. **private Personen**;
- b. **Bundesorgane**.

2 Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die eine **natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt**;
- b. Beratungen in den Eidgenössischen Räten und in den parlamentarischen Kommissionen;
- c. **hängige Zivilprozesse, Strafverfahren**, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren;
- d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- e. Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.

BEGRIFFE & DEFINITIONEN – ART. 3 DSGVO (1)

- a. **Personendaten** (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b. **betroffene Personen**: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c. **besonders schützenswerte Personendaten**: Daten über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. **Persönlichkeitsprofil**: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

BEGRIFFE & DEFINITIONEN – ART. 3 DSGVO (2)

e. **Bearbeiten:** jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;

f. **Bekanntgeben:** das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;

g. **Datensammlung:** jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;

h. **Bundesorgane:** Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;

i. **Inhaber der Datensammlung:** private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden.

DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE – ART. 4 DSGVO

- 1 Personendaten dürfen nur **rechtmässig** bearbeitet werden.
- 2 Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss **verhältnismässig** sein.
- 3 Personendaten dürfen **nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.**
- 4 Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person **erkennbar** sein.
- 5 Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie **nach angemessener Information freiwillig erfolgt**. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem **ausdrücklich** erfolgen.

VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

Hauptfrage: **Rechtfertigt sich das Sammeln der personenbezogenen Daten den Eingriff in die Privatsphäre?**

- ▶ Welche Personendaten?
- ▶ Wer hat Zugang zu diesen Daten?
- ▶ Wie lange werden diese Daten aufbewahrt?

RICHTIGKEIT DER DATEN – ART. 5 DSGVO

1 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich **über deren Richtigkeit zu vergewissern**. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten **berichtigt oder vernichtet** werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

2 Jede betroffene Person kann verlangen, dass **unrichtige Daten berichtigt** werden.

DATENSICHERHEIT – ART. 7 DSGVO

1 Personendaten müssen durch **angemessene technische** und **organisatorische** Massnahmen gegen **unbefugtes Bearbeiten** geschützt werden.

2 Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

GRENZÜBERSCHREITENDE BEKANNTGABE – ART. 6 DSGVO

1 Personendaten dürfen **nicht** ins **Ausland bekannt** gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen **schwerwiegend gefährdet würde**, namentlich weil eine **Gesetzgebung** fehlt, die einen **angemessenen Schutz gewährleistet**.

2 ... zahlreiche Voraussetzungen bei fehlen einer schützenden Gesetzgebung (z.B. nach Wegfall „Safe Harbor“)

AUSKUNFTSRECHT – ART. 8 DSGVO (1)

1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung **Auskunft** darüber verlangen, **ob Daten über sie bearbeitet** werden.

2 Der Inhaber der Datensammlung **muss** der betroffenen Person **mitteilen**:

a. **alle** über sie in der Datensammlung **vorhandenen Daten** einschliesslich der verfügbaren Angaben über die **Herkunft** der Daten;

b. den **Zweck** und gegebenenfalls die **Rechtsgrundlagen** des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der **Datenempfänger**.

AUSKUNFTSRECHT – ART. 8 DSGVO (2)

3 Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

4 Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen **Dritten bearbeiten**, so bleibt er **auskunftspflichtig**. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

5 Die Auskunft ist in der Regel **schriftlich**, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie **kostenlos** zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

6 **Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.**

ÜBERBLICK AUSKUNFTSRECHT

- ▶ Wer ist berechtigt: **alle natürlichen & juristischen Personen**
- ▶ Wer ist verpflichtet: **Eigentümer der Datensammlung**
- ▶ Formvorschriften Auskunftsbegehren: **Keine** - mündliche oder schriftliches Auskunftsbegehren
- ▶ Umfang der persönlichen Informationen: **Alle** - mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 DSGVO resp. Art. 9 DSGVO
- ▶ Frist & Form der Auskunft: **Grundsätzlich innert 30 Tagen in schriftlicher Form** oder - nach Absprache - durch Einsichtnahme
- ▶ Kosten: **Grundsätzlich kostenlos**, ausnahmsweise max. CHF 300.– (muss aber vorgängig angekündigt werden)

INFORMATIONSPFLICHT BEIM BESCHAFFEN VON BESONDERS SCHÜTZENSWERTEN PERSONENDATEN UND PERSÖNLICHKEITSPROFILIEN – ART. 14 DSGVO

1 Der Inhaber der Datensammlung **ist verpflichtet**, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen **zu informieren**; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

2 Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der **Inhaber der Datensammlung**;
- b. der **Zweck** des Bearbeitens;
- c. die **Kategorien der Datenempfänger**, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

3 Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information **spätestens bei der Speicherung** der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer **ersten Bekanntgabe** an Dritte zu erfolgen.

4. Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

5 Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

VERLETZUNG DER AUSKUNFTS-, MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN – ART. 34 DSGVO

1 Mit **Busse** werden **private Personen** auf Antrag bestraft:

a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 8-10 und 14 verletzen, indem sie **vorsätzlich** eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;

b. die es **vorsätzlich** unterlassen:

1. die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder

2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern.

2 Mit Busse werden **private Personen** bestraft, die vorsätzlich:

a. die **Information** nach Artikel 6 Absatz 3 oder die **Meldung** nach Artikel 11a **unterlassen** oder dabei **vorsätzlich falsche Angaben machen**;

b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) **falsche Auskünfte** erteilen oder die **Mitwirkung verweigern**.

VERLETZUNG DER BERUFLICHEN SCHWEIGEPFLICHT – ART. 35 DSGVO

1 Wer **vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte** Personendaten oder **Persönlichkeitsprofile** unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird **auf Antrag** mit **Busse** bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer **vorsätzlich** geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er **bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen** oder während der **Ausbildung** bei diesem erfahren hat.

3 Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist **auch nach Beendigung** der **Berufsausübung** oder der **Ausbildung** strafbar.

DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE – ART. 10A DSGVO

1 Das Bearbeiten von Personendaten kann **durch Vereinbarung** oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, **wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und**
- b. **keine gesetzliche** oder **vertragliche Geheimhaltungspflicht** es verbietet.

2 Der Auftraggeber muss sich insbesondere **vergewissern**, dass der Dritte die **Datensicherheit** gewährleistet.

3 Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

ARBEITSVERHÄLTNIS & DATENSCHUTZ – ART. 328B OR

„Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen **Eignung** für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur **Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich** sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.“

EXKURS: DSGVO AUS SCHWEIZER SICHT 1

Die DSGVO ist auch für Schweizer Unternehmen direkt anwendbar, wenn:

- ▶ diese Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten (die Angabe des Preises in Euro genügt) und dazu personenbezogene Daten (z.B. Adressdaten, Kundenprofil) bearbeiten (Marktortprinzip: Art. 3 Abs. 2 DSGVO), oder
- ▶ diese das Verhalten von Website-Besuchern aus der EU sammeln und auswerten (Tracking durch Cookies, Profiling mit Tools wie Google Analytics, Facebook Pixel etc.), oder
- ▶ diese regelmässig Newsletter an Empfänger in der EU versendet, oder
- ▶ diese im Auftrag oder als Konzernzentrale resp. -Mitglied eines in der EU domizilierten Unternehmens personenbezogene Daten bearbeiten.

Wenn einer dieser Fälle auf Ihr Unternehmen zutrifft, besteht unmittelbar Handlungsbedarf!

EXKURS: DSGVO AUS SCHWEIZER SICHT 2

- ▶ Grundsätzlich handelt es sich bei der DSGVO „nur“ um ein europäisch vereinheitlichtes Datenschutzrecht zur Durchsetzung von mehrheitlich (auch bei uns!) bereits bestehenden Grundsätzen. Zur Durchsetzung können die Aufsichtsbehörden nun aber Auskünfte und Überprüfungen veranlassen, Anweisungen erteilen sowie - bei wiederholter schwerer Missachtung - Geldbussen bis zu € 10 resp. 20 Mio. oder bis zu 2% resp. 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes verfügen. Die Massnahmen müssen jeweils aber verhältnismässig und wirksam sein.

EXKURS: DSGVO AUS SCHWEIZER SICHT 3

Vereinfacht geht es um die Durchsetzung der (selbstverständlichen!) Rechte der Bürger bezüglich:

- ▶ Auskunftsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit
- ▶ Erweiterte Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person
- ▶ Widerspruchsrecht
- ▶ Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen)
- ▶ Möglichkeit für Abmahnungen und Klagen von Genugtuung und Schadenersatz für die betroffene Person
- ▶ Privacy by design und privacy by default (!)
- ▶ Erweiterte Dokumentationspflichten (TOM's, Verarbeitungsverzeichnisse, Beweislastumkehr)

WAS FORDERT DIE DSGVO VON SCHWEIZER UNTERNEHMEN?

- ▶ **Ausbau der Rechte der betroffenen Personen** (Aufklärungspflichten, Transparenz, Zweckbindung, ausdrückliche Einwilligung oder Bezug auf Rechtfertigungsgrund, Art. 5/6 DSGVO).
- ▶ **Datenhaltung nur solange es der Zweck erfordert** (Speicherbegrenzung, Art. 5 DSGVO).
- ▶ **Datenschutz durch Technikgestaltung** (Privacy by Design; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default; Art. 25 Abs. 2 DSGVO).
- ▶ **Big Data:** Pflicht zur vorgängigen Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO).
- ▶ **Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen** an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) sowie direkte Benachrichtigung der betroffenen Personen bei hohem Risiko von Persönlichkeitsverletzungen.
- ▶ **Benennung eines Datenschutzbeauftragten** (Art. 37 DSGVO). Gegebenenfalls muss ein Vertreter des Unternehmens in der EU bestimmt werden (Art. 27 Abs. 1 DSGVO).
- ▶ **Auslagerung der Datenverarbeitung** (Auftragsverarbeitung) nur auf der Grundlage eines Vertrages mit Standardvertragsklausel bei hinreichenden Garantien („Datenschutzsiegel“) des Auftragsdatenverarbeiters (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).
- ▶ **Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit** in strukturierter, maschinenlesbarer Form (Art. 20 DSGVO).
- ▶ Weitgehende **Rechenschaftspflichten** über die Verarbeitungsprozesse.
- ▶ **Keine Unter-Auftragsverarbeitung** (Sub-Sub-Akkordanten) ohne schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

DSGVO: WAS IST ZU TUN?

- ▶ Grundlage jedes Datenschutz-Audits ist die Erhebung des aktuellen Zustandes. Welche personenbezogenen Daten sind vorhanden?
 - ▶ In welcher Form und wo?
 - ▶ Zu welchem Zweck?
 - ▶ Wer zeichnet sich verantwortlich?
 - ▶ Wer hat Zugang?
 - ▶ Wie lange werden diese gespeichert?
 - ▶ Handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten?
 - ▶ Wie werden diese technisch & organisatorisch geschützt?
 - ▶ Wie wird das Risiko einer Verletzung & der Folgen beurteilt?
- ▶ **Die DSGVO verlangt, dass bestehende Verträge (EINWILLIGUNGEN), Datenschutzerklärungen (= Transparenz) und Abläufe angepasst werden. Unternehmen haben Rechenschaftspflichten (insb. TOMs und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten).**
- ▶ **Bestimmung und Angabe eines Datenschutzbeauftragten (= verantwortlich) sowie eines Vertreters in der EU! (= Anlaufstelle für Betroffene und Aufsichtsbehörden für sämtliche Datenschutzfragen, Art. 27 DSGVO)**

REVISION DES SCHWEIZERISCHEN DATENSCHUTZGESETZES

- ▶ Das aktuelle Schweizer Datenschutz-Gesetz (DSG) und die Verordnung dazu stammen aus dem Jahr 1993. Der rasante technische Fortschritt der vergangenen Jahre hat Lücken des Gesetzes aufgezeigt. Der Bundesrat hat daher Ende 2016 den Entwurf eines angepassten DSG in Vernehmlassung geschickt. Gezwungenermassen lehnen sich die Änderungen stark an die internationalen Entwicklungen und damit an die DSGVO an.
- ▶ Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat am 12. Januar 2018 entschieden, die Revision unseres DSG in 2 Etappen zu beraten. Zuerst die „unwichtige“ Anpassung im Bereich des Schengen-Abkommens und erst später die „heisse“ Totalrevision des DSG. Das ist jedoch sehr ungünstig für unsere Wirtschaft, da Art. 45 DSGVO für den Datenverkehr in ein Drittland wie die Schweiz ein „angemessenes Schutzniveau“ verlangt. Aktuell ist fraglich, ob die Schweiz mit ihrem antiquierten DSG ein ausreichendes Schutzniveau sicherstellen könnte. Nicht wenige (auch wirtschaftsnahe) Kreise fordern daher mehr Tempo vom Parlament.
- ▶ Ständerat hat als 2. Rat das vorgeschlagene Vorgehen Mitte September 2018 genehmigt.

WAS NEHME ICH VON HEUTE MIT?

▶ ...

▶ ...

▶ ...

▶ ...

▶ ...



AD PERSONAM

RA lic.iur. FISCHER Marc

Rechtsanwalt & Mediator FHA

SAVIENT.

Industriestrasse 52

6301 Zug

savient.ch

info@savient.ch

041 711 02 02

